



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 4. April 2000

NR. 654

Eppenberg-Wöschnau: Gestaltungsplan „Schachen“ mit Sonderbauvorschriften inkl. Zonenplan-Anpassung / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Schachen“ mit Sonderbauvorschriften inkl. Zonenplan-Anpassung zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan werden im Gebiet „Schachen“ die Voraussetzungen zur Erstellung von Bauten und Anlagen für eine gewerblich-industrielle Nutzung geschaffen. Das bedingt eine Zonenplan-Anpassung im Bereich der Industriezone (Grundlagen RRB Nr. 3246 vom 28. Oktober 1986) sowie eine detaillierte planliche Festlegung für die künftig zu realisierende Bauabfall-Aufbereitungsanlage der Firma Gebr. Huber AG. Mit dem Gestaltungsplan (inkl. den Sonderbauvorschriften) wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Umweltvorschriften im Bereich Lufthygiene und Lärm gewährleistet und eingehalten werden. Mit der Festlegung der Bepflanzung und der Bestimmung der Lagerflächen werden die Anliegen bezüglich Sichtschutz bzw. Lärmschutz klar geregelt. Das Kreisforstamt hat die Waldgrenze im Waldfeststellungsplan verbindlich festgehalten. Mit der Bezeichnung von Waldbaulinien sind jene Waldrandbereiche bezeichnet worden, die von Bauten und Anlagen freizuhalten sind.

Parallel dazu erfolgt eine Zonenplan-Anpassung in der Industriezone. Diese wird nötig, da heute ein Teil des Areals der Firma Gebr. Huber AG gemäss Erschliessungsinventar von 1993 in der Übergangszone 2. Etappe liegt. Diese vorgezogene Zonen-Anpassung stimmt mit den Planungsabsichten der laufenden Ortsplanungsrevision überein.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. Juni bis zum 2. Juli 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Gemeinderat den Plan am 10. August 1999 beschlossen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Anlagen, welche mehr als 1'000 t Abfälle jährlich behandeln (Ziffer 40.7 Anhang UVPV und Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, RRB vom 28. September 1993). Die geplante

Wiederverwertungsanlage für Bauabbruchmaterialien hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Diese betreffen insbesondere die Auswirkungen aufgrund der Menge des auf dem Areal verarbeiteten Bauabbruchmaterials.

Das Amt für Umweltschutz beurteilte im Rahmen der Vorprüfung den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) auf die Aspekte Luft, Lärm, Boden, Gewässerschutz, Altlasten und Abfallwirtschaft und machte Anregungen und Ergänzungen zum Projekt, damit es den Anforderungen, wie sie in Art. 9 Abs. 2 USG formuliert sind, entspricht. Der Gemeinderat von Eppenberg-Wöschnau hat sich bei der Beschlussfassung zur Planaufgabe der Beurteilung durch das Amt für Umweltschutz angeschlossen. Die Verbesserungsvorschläge sind vollumfänglich in die Auflagepläne eingeflossen, so dass die vom Amt für Umweltschutz gemachte Feststellung, das Vorhaben könne, in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden, erfüllt ist.

Nach § 18 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG) überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Durch die erfolgte Projektoptimierung steht der Gestaltungsplan „Schachen“ mit Sonderbauvorschriften in der Industriezone der Gemeinde Eppenberg-Wöschnau im Einklang mit der geltenden Umweltschutzbestimmung und der übergeordneten Planung sowie der laufenden Ortsplanungsrevision (Leitbild-Diskussion) und kann deshalb genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan „Schachen“ mit Sonderbauvorschriften inkl. Zonenplan-Anpassung der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Eppenberg-Wöschnau hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4. Die Anlage benötigt eine Betriebsbewilligung gemäss § 21 ff kantonale Abfallverordnung, für deren Erteilung das Amt für Umweltschutz zuständig ist. Auflagen zum Betrieb der Anlage werden im Rahmen dieser Betriebsbewilligung festgelegt.

Kostenrechnung EG Eppenberg-Wöschnau

Genehmigungsgebühr	Fr.	3'600.--	(Kto. 6010.431.01)
Beurteilung UVP	Fr.	6'311.--	(Kto. 6820.431.00)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	9'934.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Pflanz

Bau-Departement (2) TS/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\085np98022\RRBGPSBV.doc]
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Kantonsforstamt
Kreisforstamt Gösgen/Olten-Ost
Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)
Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Gemeindepräsidium der EG, 5012 Eppenberg-Wöschnau, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung)
Baukommission der EG, 5012 Eppenberg-Wöschnau
Gebr. Huber AG, Industriestrasse 132, 5012 Wöschnau
Steiner&Buschor, Ingenieure und Planer AG, Blumenweg 20, 4556 Bolken
Staatskanzlei, (Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau: Genehmigung Gestaltungsplan „Schachen“ mit Sonderbauvorschriften inkl. Zonenplan-Anpassung

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 7. - 17. April 2000 beim Bau-Departement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei der Gemeindeverwaltung Eppenberg-Wöschnau zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten".)

C

C